

## **SATZUNG**

**über den Beirat für Naturschutz und den Kreisbeauftragten / die Kreisbeauftragte für Naturschutz beim Kreis Ostholstein (Naturschutzbeiratssatzung Ostholstein) vom 11.05.2022**

Aufgrund § 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG<sup>1</sup>) und § 65 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG<sup>2</sup>) wird folgende Satzung über den Beirat für Naturschutz und die Kreisbeauftragte / den Kreisbeauftragten für Naturschutz (Naturschutzbeiratssatzung) erlassen:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung, Berufung**

- (1) In den Beirat werden Personen berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht.
  
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Beiratsmitglieder sind nach § 41 LNatSchG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG<sup>3</sup>) anerkannte Naturschutzvereine sowie weitere für Natur und Landschaft bedeutende Gruppierungen und Institutionen im Kreis Ostholstein im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Ihnen ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge zu unterbreiten. Die untere Naturschutzbehörde kann eigene Vorschläge einbringen.
  
- (3) Aus den Vorschlägen erstellt die untere Naturschutzbehörde eine Mitgliederliste die mit einer Begründung dem Landrat zur Zustimmung vorgelegt wird.
  
- (4) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt mit einer Berufungsurkunde. Die Beiratsmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet, ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend den Pflichten der §§ 95 und 96 LVwG auszuüben.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVObI. S. 301), in der geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243, 534), in der geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2007 (BGBl. I S. 3290), in der geltenden Fassung.

(5) Die Mitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen.

(6) Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll 10 Personen betragen. Das Geschlechterverhältnis soll ausgewogen sein.

## **§ 2**

### **Amtsdauer**

(1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirats weiter.

## **§ 3**

### **Vorsitz, Kreisbeauftragte / Kreisbeauftragter für Naturschutz**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 104 LVwG.

(2) Im Verhinderungsfall der / des Vorsitzenden übernimmt die / der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch den Vorsitz. Ist die / der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls verhindert, wählen die anwesenden Beiratsmitglieder gem. §104 LVwG aus ihrer Mitte eine Sitzungsvorsitzende / einen Sitzungsvorsitzenden.

(3) Die / der Vorsitzende wird von der unteren Naturschutzbehörde für die Amtsdauer des Beirates zur / zum Kreisnaturschutzbeauftragten berufen. Die § 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 4**

### **Vertretung und Ausscheiden von Beiratsmitgliedern**

(1) Für den Beirat können bis zu 2 stellvertretende Mitglieder bestellt werden. § 1 gilt entsprechend. Sie können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Ist ein Mitglied des Beirates verhindert, informiert sie / er ein stellvertretendes Mitglied ihrer / seiner Wahl. Die stellvertretenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie stellvertretend für ein Mitglied an einer Sitzung teilnehmen.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschneiden, so hat sie / er dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Tags des Zugangs der Mitteilung. Das ausscheidende Mitglied kann der unteren Naturschutzbehörde eine geeignete Nachfolgerin / einen geeigneten Nachfolger vorschlagen.

(4) Beiratsmitglieder können gem. § 98 LVwG abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied anzuhören.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, so ist ein neues Mitglied nach § 1 für die restliche Amtszeit des Beirates zu berufen. Wird ein stellvertretendes Mitglied berufen, verringert sich die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entsprechend. Die / der Vorsitzende ist in diesem Verfahren anzuhören.

## **§ 5**

### **Sitzungen**

(1) Der Beirat wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Die untere Naturschutzbehörde kann die Anberaumung einer Sitzung verlangen.

(2) Zu den Sitzungen lädt die / der Vorsitzende ein. Die Einladung wird im Auftrage der / des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde erledigt. Die / der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit den Beiratsmitgliedern und Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch zu einer Sitzung per Videokonferenz oder in hybrider Form einladen. Die Beiratsmitglieder haben über die Nutzung dieser Möglichkeiten einen Beschluss zu fassen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung kann elektronisch erfolgen, wenn die Beiratsmitglieder dies beschließen.

(4) Die Einladung enthält eine Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangen. Die Tagesordnung kann während der Sitzung erweitert wer-

den; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder. Der Beirat kann die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung beschließen.

(5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Beirat kann die Teilnahme von Dritten an Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Die untere Naturschutzbehörde entsendet zu den Sitzungen des Beirates mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie soll Vertreterinnen / Vertreter anderer Behörden zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert oder die / der Vorsitzende darum ersucht. Die Behördenvertreterinnen / Behördenvertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies mit ihren dienstlichen Belangen vereinbar ist. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(7) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie / er ist für die Ordnung während der Sitzung verantwortlich. Zu Beginn stellt sie / er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie / er erteilt den Mitgliedern und Behördenvertretern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift gem. § 105 LVwG anzufertigen. Die untere Naturschutzbehörde stellt für jede Sitzung eine Schriftführerin / einen Schriftführer. Die Niederschrift kann elektronisch versendet werden, wenn der Beirat dies beschließt.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(3) Ist ein Beiratsmitglied befangen, darf das Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen. § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO<sup>4</sup>) gilt entsprechend. Die / der Vorsitzende hat das Recht, befangene Mitglieder zeitweise von der Sitzung auszuschließen.

---

<sup>4</sup> Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94),<sup>1</sup> in der geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Beteiligung des Beirats durch die untere Naturschutzbehörde**

(1) Der Beirat ist in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch die gesetzlich anerkannten Naturschutzvereine beteiligt werden. Zusätzlich ist der Beirat in folgenden Fällen zu beteiligen:

1. Entlassung aus Schutzgebieten in der Zuständigkeit des Kreises
2. Vorbereitung und Änderung von Kreisverordnungen nach dem Naturschutzrecht
3. Bestellung von Mitgliedern des Naturschutzdienstes
4. Konzepte, die durch die untere Naturschutzbehörde erarbeitet werden.
5. Befreiungen von Ge- und Verboten in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann den Beirat bei Stellungnahmen beteiligen bei Planungen und Vorhaben Dritter mit kreisweiter Bedeutung oder mit erheblichen günstigen oder ungünstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft.

(3) Der Beirat kann durch Beschluss die Beteiligung zu den Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 5 auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen. Im Rahmen der Beteiligung entscheidet die / der Vorsitzende, ob zusätzlich eine Beratung durch das Gremium erforderlich ist.

(4) Der Beirat kann beschließen, weitere einzelne Aufgaben an die Beiratsvorsitzende / den Beiratsvorsitzenden mit dessen Zustimmung zu übertragen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Beirats und der / des Kreisnaturschutzbeauftragten**

(1) Das Wirken der / des Kreisnaturschutzbeauftragten und des Kreisnaturschutzbeirats ist auf Kooperation und Integration ausgerichtet. Sie unterstützen und beraten den Landrat als untere Naturschutzbehörde bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben.

(2) Der Beirat und die / der Kreisnaturschutzbeauftragte sind Mittler zwischen Bevölkerung, Politik, Interessensgruppen und der Naturschutzbehörde. Sie tragen zum Verständnis und zur Akzeptanz der Ziele, Handlungen und Maßnahmen des gesetzlichen Naturschutzes bei.

(3) Die Beiratsmitglieder und die / der Kreisnaturschutzbeauftragte haben die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen zu wahren.

(4) Die / der Kreisnaturschutzbeauftragte hat in ihrer / seiner Funktion darüber hinaus die Aufgaben:

1. Mitglied im Jagdbeirat des Kreises.
2. Beratendes Mitglied im Stiftungsbeirat Curauer Moor.
3. Auf Einladung die Teilnahme und Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Kreises.
4. Beratung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden.
5. Vermittlung bei Konflikten auf Aufforderung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
6. Mittler zwischen der Landrätin / dem Landrat und dem Naturschutzbeirat.
7. Teilnahme am landesweiten Netzwerk der Kreisnaturschutzschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Landesnaturschutzbeauftragten.
8. Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr auf Einladung der / des Ausschussvorsitzenden, oder bei Tagesordnungspunkten die für die Arbeit des Beirats bzw. des Beauftragten relevant sind.

(4) Die / der Kreisnaturschutzbeauftragte soll bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde mit der / dem Beauftragten der Gemeinde zusammenarbeiten.

## **§ 9**

### **Entschädigung**

(1) Die / der Kreisnaturschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(2) Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Beirates die Reisekosten erstattet. Die Höhe der Reisekostenerstattung richtet sich nach dem Reisekostenrecht des Bundes.

(3) Ein entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

## **§ 10**

## Übergangsvorschrift

- (1) Die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Beirats endet 5 Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Beirat und den amtierenden Kreisnaturschutzbeauftragten entsprechend.

### § 10

#### Inkrafttreten Außerkrafttreten

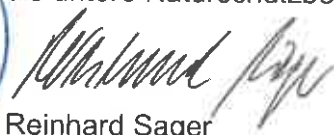
Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt die Satzung über den Beirat für Naturschutz und den Kreisbeauftragten / die Kreisbeauftragte für Naturschutz beim Kreis Ostholstein vom 29.02.2008 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 12.05.2022



Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

  
Reinhard Sager  
Landrat